Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Mitteilung gemäß § 23a Abs. 2 S. 2 BlmSchG über die Nichtdurchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BlmSchG für das Vorhaben der Schill + Seilacher GmbH, Schönaicher Str. 205, 71032 Böblingen (Errichtung und Betrieb einer neuen Abfüllleitung mit Zubehör zur Befüllung von TKW an Tank T221)

Die Schill + Seilacher GmbH teilte dem Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 30.03.2022 mit, dass sie die Errichtung und den Betrieb einer neuen Abfüllleitung mit Zubehör zur Befüllung von Tankkraftwagen (TKW) an dem Tank T221 plant.

Bei dem Tank T221 handelt es sich um einen Produktionstank, der über ein Volumen von 35 m³ verfügt und in dem Derugane (Gemische aus Glutaraldehyd, Gefahrenkategorie H2) hergestellt werden. Die Abfüllung der Produkte erfolgt bislang über die Anlage A640 auf Gebinde. Künftig soll das Glutaraldehyd mithilfe der Abfüllleitung aus dem Tank T221 direkt in TKW geleitet werden. Der Vorgang erfolgt im Gaspendelverfahren, wobei auf die bereits bestehende, aber bisher ungenutzte Pendelleitung des Tanks T221 zurückgegriffen wird. Die Befüllung der TKW soll auf den Abtankflächen am Tanklager 2 erfolgen. Durch diesen Abfüllvorgang entstehen nahezu keine weiteren Emissionen.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Abfüllleitung ist mit keiner erheblichen Gefahrenerhöhung zu rechnen: Durch eine regelmäßige Prüfung der Abfüllflächen und den direkten Anschluss über den Industrie-Sammelkanal an die interne Kläranlage werden die Anforderungen der AwSV eingehalten. Die Entstehung einer explosionsfähigen Atmosphäre kann ausgeschlossen werden. Durch die Errichtung den Betrieb der Abfüllleitung wird das möglich Volumen für entzündbare Stoffe am Standort nicht erhöht. Durch die Änderung wird der angemessene Sicherheitsabstand zu den benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten, noch weiter unterschritten und es entsteht auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung.

Das Regierungspräsidium Stuttgart teilte der Schill + Seilacher GmbH am 20.04.2022 mit, dass nach Maßgabe des § 23b Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der neuen Abfüllleitung mit Zubehör zur Befüllung von TKW an dem Tank T221 keine störfallrechtliche Genehmigung benötigt und demnach auch kein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Regierungspräsidium Stuttgart, den 20.04.2022